

möglich, zur bestimmten Zeit persolvirt werden. Kommt Sempronius durch wirkliche Persolvierung dieser Verpflichtung nach, so ist der iustitia commutativa genügegeleistet. Dies hat aber Sempronius gethan: er hat applicirt zu einer Zeit, wo ihm die Application als solche freistand, und somit die Früchte des heiligen Messopfers dem Stifter ganz und ungeschmälert zugewendet werden konnten. Die Application als solche war also gültig, wenn auch unerlaubt, und somit ist Sempronius ex iustitia commutativa zur Herausgabe der Stipendien nicht verpflichtet.

Es könnte höchstens noch die Frage entstehen, ob es nicht etwa eine positive kirchliche Verordnung gäbe, welche die Herausgabe eines solchen Stipendiums verlangt, und zwar auch in dem Falle, wo die Application für den Stifter bona fide geschah. Eine solche ausdrückliche Verordnung existiert aber nicht. Der Bischof von Cambrai, welcher der Congregation im Jahre 1858 die beiden oben berührten dubia vorgelegt hatte, stellte an dieselbe Congregation damals die Bitte, daß den Priestern seiner Diocese die Annahme eines Stipendiums für die zweite Messe gestattet werden möchte, wie sie es bis dato bona fide gehalten. Dann fährt der Bischof fort: „Sollte jedoch die Congregation in Zukunft diesen Gebrauch nicht mehr dulden wollen, dann möchte ich sie unterthänigst bitten, „ut pro praeterito saltem, attenta bona fide, condonationem benigne indulgere dignetur.“ Mit Rücksicht auf diese Bitte des Bischofs bemerkt der Consultor der Congregation in seinem Votum, es sei Gebrauch der Congregation in solchen Fällen, in Anbetracht der bona fides, eine Condonation eintreten zu lassen und stellt als sechstes dubium auf: „An et quomodo concedenda sit absolutio quoad praeteritum?“ Antwort: „Celebrata unica Missa ab unoquoque.“

Aber diese bloße Condonation seitens der Congregation setzt durchaus noch nicht eine positive kirchliche Verordnung voraus, die die Herausgabe solcher Stipendien verlangt.

Also mag Sempronius über die Vergangenheit sich beruhigen, aber in Zukunft sich an das strenge kirchliche Verbot halten.

Kemperhof bei Koblenz. Dr. Wilh. Meyer, Religionslehrer.

VII. (Applicatio Missarum „ad intentionem dantis.“) Es werden sehr häufig mehrere oder auch viele Messstipendien ohne nähere Angabe der einzelnen Intentionen, bloß allgemein „ad intentionem dantis“ übermittelt und übernommen. Da nun einerseits diese Intentionen untereinander verschieden sein können (von verschiedenen dantes und auch von demselben dans); und es andererseits möglich ist, daß entweder kein geordnetes Verzeichnis der einzelnen Intentionen da ist, oder etwa zwei verschieden geordnete Verzeichnisse, oder daß diese Intentionen von dem Uebermittelnden nicht einem, sondern mehreren Verzeichnissen entnommen,

oder aus einem bereits cumulativen Auftrage ausgeschieden sind: so ist es wohl für den übernehmenden Priester auf alle Fälle das einzig Sichere, jede Messe auf die Intentionen aller erhaltenen Messen zu applicieren. Wenn aber schon der Uebermittelnde z. B. sieben Messen aus einem cumulativen Auftrag von zwanzig Messen ad intentionem dantis überschickt, so muß auch er schon die Meinung haben, daß er (als der unmittelbare dans) diese sieben Messen auf die Intentionen aller zwanzig Messen überschicke; und es muß natürlich auch bei den übrigen dreizehn Messen dieselbe Meinung bleiben. Freilich, wenn nicht nur der erste dans, sondern auch alle etwa noch folgenden Uebermittelnden eine genau bestimmte Ordnung der übersendeten Intentionen in ihrer Meinung haben, so ist die hier angegebene Vorsicht überflüssig, und man braucht nur jede Messe nach dieser Ordnung zu applicieren; die angegebene Vorsicht gilt nur für den möglichen Fall, wenn die Meinung einer genau bestimmten Ordnung nicht durchwegs eingehalten wird, und jedenfalls scheint die hier angegebene Applicationsweise am sichersten zu sein. Sie ist zugleich am günstigsten für die ursprünglichen Geber. Denn da nach der *sententia communissima* die Größe des *fructus specialis* unabhängig ist von der Menge der Intentionen, so wird danach schon durch die erste Messe der ganze Nutzen erreicht, welcher sonst, wenn bei jeder Messe nur eine Intention gemacht würde, erst nach Persolvierung aller übernommenen Messen eintreten würde; folglich ist ein doppelter Vortheil da: der Nutzen ist eher erreicht, und er wird durch jede folgende Messe multipliciert! Sollte aber diese *sententia communissima* nicht richtig sein, so ist wenigstens nichts verloren: nach Persolvierung aller Messen sind alle Intentionen vollständig befriedigt. Somit ist diese Applicationsart bei den Messen „ad intentionem dantis“ sehr rathsam auch dann, wenn es gewiß wäre, daß sie nicht nothwendig ist.

Lemberg. Domcapitular Josef Kobylansky.

VIII. (Eine Goldgrube der Schrifterklärung.) Einer der hervorragendsten Kirchenfürsten unseres Jahrhunderts ist jedenfalls der von unserem heiligen Vater Leo XIII. mit dem römischen Purpur geschmückte hochselige Bischof Pie von Poitiers. Der siebente Band der *Collectio Lacensis*, welcher die Acten des vaticanischen Concils enthält, wird den Namen dieses ausgezeichneten Bischofs und Cardinals der Nachwelt überliefern; denn er war es, der berufen wurde mit dem unvergesslichen Bischof Gasser von Brigen vor den versammelten Vätern über die wichtigsten Vorlagen zu referieren, was er mit seltener theologischer Schärfe und Klarheit that. Msgr. Pie war aber auch ein glänzender Kanzelredner. Bei den größten und feierlichsten Gelegenheiten ertönte sein apostolisches Wort, von nah und fern strömte das katholische Volk zusammen, um den „neuen Hilarius“ zu hören. Die schönsten und bedeutendsten seiner Predigten